

**Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange
an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Amt Seelow Land, Gemeinde Lietzen

Flächennutzungsplan frühzeitige Beteiligung FNP Lietzen
Vorentwurf 2. Änderung

Bebauungsplan

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 12.03.2024

Eingangsbestätigung am: 07.02.2024

B. Stellungnahme der Behörde:

Bezeichnung der Behörde: Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.:

Landratsamt Märkisch-Oderland
Der Landrat
Bauordnungsamt
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Datum: 11.03.2024
Telefon: 03346 8507543
Fax: 03346 8507509
Bearb.: Schneider
AZ.: 00392-24

C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises:

(E) Planzeichenerklärung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 1. Art der baulichen Nutzung Sonderbaufläche Photovoltaik. Die Fläche ist als Sondergebiet zu bezeichnen und somit laut PlanzeichenVO Anlage Pkt. 1.4.2 SO Agri-PV in der Planzeichnung zu verwenden.

Die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Amtes für Landwirtschaft, des Wirtschaftsamtes, des Straßenverkehrsamtes und des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt sind im weiteren Verfahren zu beachten.

Schneider
Sachbearbeiterin Bauplanungsrecht

Hausinterne Mitteilung/Vermerk

Landkreis Märkisch-Oderland

Bauordnungsamt
z. Hd. Herr Schebitz

- DO Strausberg -

Fachbereich: I
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Wasserbehörde
Dienstort: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12
Auskunft erteilt: Herr Joerendt
Durchwahl: 03346/850 7332
Telefax: 03346/850 6309
E-Mail: daniel_joerendt@landkreismol.de
Az BOA: 63.30/00392-2024
Az uWB: 32.42.60/Lz-24-0002
Datum: 01.03.2024

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Seelow Land
Flächennutzungsplan: Vorentwurf 2. Änderung FNP Lietzen

Bebauungsplan:

**Satzung über den Vorhaben- u.Erschließungsplan:
Sonstige Satzung:**

Fristablauf für die Stellungnahme am: 07.03.2024

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Untere Wasserbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

Absender: siehe oben

I. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (Bgr) und Rechtsgrundlage (Rgr) sowie Möglichkeit der Überwindung (Ü)

Keine

II. Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan berühren könnten

Keine

III. Bedenken (B) und Anregungen (A) aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan mit Begründung (Bgr) und Rechtsgrundlage (Rgr)

Keine

Joerendt
Sachbearbeiter

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde **Lietzen / Amt Seelow – Land**
[X] Flächennutzungsplan: **Vorentwurf 2. Änderung gem. Par. 4 Abs. 1 BauGB**
[] Bebauungsplan:
[] vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)
[] sonstige Satzung:
Fristablauf für die Stellungnahme am: **07.03.2024**

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:
Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland	Datum:	19.02.2024
Der Landrat	Telefon:	03346 850 6321
Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Fax:	03346 850 6309
FD Agrarentwicklung	Bearb.:	M. Brandenburg
Puschkinplatz 12	AZ.:	63.30/00392-24
15306 Seelow		

- [] Keine Einwendungen
- [] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
1. Einwendung:
 2. Rechtsgrundlage:
 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):
- [] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
...
- [X] Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die Gemeindevertretung Lietzen hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Energiepark Komturei Lietzen“ beschlossen. Im Parallelverfahren erfolgt die 2te Änderung des FNP (27.07.1993).

Es ist beabsichtigt, westlich der Ortslage Lietzen Nord und östlich der Ortslage Lietzen eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ auf einer Fläche von 177 Hektar sowie eine Grünfläche von 8 Hektar, auszuweisen.

Betroffen von dieser Änderung sind intensiv-landwirtschaftliche Nutzfläche, diese Flächen sollten vorrangig der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen. Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen mit landwirtschaftlich leistungsfähigen Böden mit Ackerzahlen von durchschnittlich 34 und damit um Flächen von guter Qualität.

Bei Bodenpunkten (Ackerzahlen) > 28 sollte bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/ AGRI-PVA) geprüft und wenn technisch möglich umgesetzt werden, darüber hinaus gelten Flächen mit Ackerzahlen > 28 Bodenpunkten nur als bedingt geeignet und unterliegen der Abwägung..

Rechtsgrundlagen: Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
(LEP HR), 6.1 (G) LEP HR
Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 Abs. 5 f

19.02.2024

M. Brandenburg

Datum, Unterschrift

Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

Landkreis Märkisch-Oderland

Bauordnungsamt
DO Strausberg
Frau Schneider

Fachbereich: I
Amt: Liegenschafts- und
Bauverwaltungsamt
Fachdienst: Tiefbau
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Elsholz
Durchwahl: 03346 – 850 6228
Telefax: 03346 – 850 6209
E-Mail: bauverwaltungsamt@landkreismol.de
Datum: 14.02.2024
AZ: 66.10.01/ 24_07

Vorhaben: frühzeitige Beteiligung FNP Lietzen Vorentwurf 2. Änderung gem. § 4 Abs 1 BauGB

Grundstück: Lietzen, Gemarkung Lietzen, Flur 2, Flurstücke
96,97,98,99,100,101,102,103,104,105,106,107,120,121,122,186/1, Flur 3,
Flurstücke 150,151,152,
153,154,155,156,157,158,159,160,161,162,170,171/1,172/1,172/2,173,174,175,1
76,177,178,179,181,181,182

Antragsteller: Amt Seelow-Land, Der Amtsdirektor Bauamt, Mettke

Bezug: 63.30/00392-24

Sehr geehrte Frau Schneider,

von dem o.g. frühzeitige Beteiligung FNP Lietzen Vorentwurf 2. Änderung wird **keine** in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt.

Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen derzeit **keine Einwendungen** zu dem o.g. Planungsvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Elsholz
Leiter Fachdienst Tiefbau

Für den **verbindlichen** elektronischen Rechtsverkehr mit dem Landkreis Märkisch-Oderland steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@landkreismol.de zur Verfügung. Informationen unter: <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>. Alle anderen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Internet: www.maerkisch-oderland.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 9-12; 13-18 Uhr
Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19
BIC: WELADED1MOL

Steuerangaben:
064/149/04295
USt-ID-Nr.: DE155877679

Hausinterne Mitteilung/Vermerk

Landkreis Märkisch-Oderland

Im Hause
Bauordnungsamt
Herr Schebitz
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Fachbereich: III
Amt: Straßenverkehrsamt
Fachdienst: Verkehrsorganisation
Dienstort: 15344 Strausberg
Am Biotop 12
Auskunft erteilt: Frau Atzler
Durchwahl: 03346 850 8118
Telefax: 03346 850 8129
E-Mail: verkehrsorganisation@landkreismol.de
Az: 36.81.06 / 2024U00054
Datum: 12.02.2024

Ihr Zeichen: 63.30/00392-24

Anfrage vom: 09.02.2024

Eingegangen am: 09.02.2024

Ort / Ortsteil: Lietzen / Lietzen

Straße/n: Lietzen Nord

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lietzen
Sonderbauflächen „Photovoltaik“

(westlich der Ortslage Lietzen Nord und östlich der Ortslage Lietzen [südlich der Straße nach Alt
Mahlisch])

Antragsteller: Amt Seelow-Land

Der Amtsdirektor

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Hinweis: Die Landesstraße L 37 ist in diesem Abschnitt seit dem 01.07.2023 die K 6439. Die L 37
beginnt am Knotenpunkt zur B 5 in Richtung Petersdorf.

Mit freundlichen Grüßen

Atzler

Bauordnungsamt
Frau Schneider
AZ.: 63.30/392-24

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Seelow-Land

Flächennutzungsplan

FNP Lietzen 2. Änderung
Stand: Vorentwurf Jan 2024

Gemarkung: Lietzen

Flur: 3

Flurstück: 150-162, 170, 171/1, 171/2, 172/1, 172/2, 173-179, 181, 182

Flur: 2

Flurstück: 96-107, 120-122, 186/1

- Bebauungsplan
- Satzung nach BauGB
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)

Absender: Landkreis Märkisch-Oderland, FB IV
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
uAWB
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Datum: 01.03.2024
Tel.: 03346/8507342
Fax: 03346/8506309
Bearbeiter: Hr. Unger
Az.: 32.32.01/02-24-0013

- Keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen: **Keine**

...

2. Rechtsgrundlage:

...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung):

...

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Seitens der uAWB bestehen gegen diese Entwurfsfassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände.

Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Plangrundstücken illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante festgestellte/geförderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Abfallfraktionen uAWB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.

Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB an den folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der gültigen Fassung

J. Unger

Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

Landkreis Märkisch-Oderland

BOA
DO SRB

Fachbereich: IV
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Schütze
Durchwahl: 03346 850-7322
Telefax: 03346 850-7309
E-Mail: cornelia_schuetze@landkreismol.de
AZ: 63.30/00392-24

Datum: 05. März 2024

1. Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Seelow-Land, Gemeinde Lietzen

2. Änderung FNP

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf Stand 01/24

2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

Artenschutz

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Die Gemeinde muss sich bereits bei der Aufstellung des FNP mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Weist der FNP auf artenschutzrechtliche Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.

Gemäß der Gemeinsamen Arbeitshilfe PV-FFA (Stand August 2023) sollen zur ökologischen Anlagengestaltung u.a.

- Querungshilfen / Migrationskorridore bei großen Anlagen ab einer Länge von 500m angelegt werden,
- größere Anlagen entsprechend gegliedert und auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden, d.h. großflächige Anlagen (ab 100ha) zusammenhängende Modulteilflächen von max. 20ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche (unberührt von den Modulreihenabständen) freibleiben,
- Anlagen unter 100ha entsprechend kleinteiliger strukturiert werden,
- Randflächen von mind. 3m Breite innerhalb der Zäunung unbebaut bleiben und
- außerhalb der Umzäunung ein Grünkorridor vorgesehen werden.

Diese Rahmenkriterien dienen einer besseren Einbindung und Verträglichkeit der Sondergebiete in die Landschaft unter Beachtung der Belange des Artenschutzes. Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können Kommunen Vorgaben zur Ausgestaltung großflächiger Sondergebiete festsetzen.

(R) §§ 39, 44, 67 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: keine

ar MOL 16/002B

Landschaftsplanung

Landschaftspläne sind nach § 11 (2) BNatSchG aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (Planungspflicht für Landschaftspläne).

Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Mit der Aufstellung oder der Änderung des FNP sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel erfüllt.

Die Aufstellungspflicht nach § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht auch dann, wenn für das Plangebiet noch kein Landschaftsrahmenplan oder Regionalplan vorliegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG).

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.

Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen.

Fehlt ein aktueller und dem Stand der Technik entsprechender Landschaftsplan kann dies dazu führen, dass bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Der Landschaftsplan kann nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.

In den Unterlagen zum Vorentwurf wird dargelegt, dass ein Aufstellungsbeschluss für eine Neuaufstellung des Landschaftsplanes am 16.05.23 gefasst wurde. Bis zur Vorlage des Entwurfs zur FNP Änderung ist der Bearbeitungsstand des Landschaftsplanes zu konkretisieren. Erkennbare Flächenentwicklungen im betroffenen Gemarkungsbereich sind frühzeitig im Rahmen der Abwägung in die Planung einzustellen. Der FNP Entwurf ist entsprechend zu aufzubereiten.

(R) §§ 9, 11 BNatSchG, § 5 BbgNatSchAG

Möglichkeiten der Überwindung: Aufstellung/ Aktualisierung / Fortschreibung des Landschaftsplans

Allgemein

Die mit der Planung betroffenen Belange von Natur und Landschaft werden abgestuft im parallel aufzustellenden Bebauungsplan (BP) abgearbeitet. Dieser liegt bislang für das SO Solarenergie im Entwurf vor. Ob die Planung zum BP sich auf die hier zu beurteilende Änderung des FNP auswirkt, kann zum derzeitigen Planungsstand nicht abschließend beurteilt werden.

Sind jedoch mit der verbindlichen Planung Belange betroffen, die im vorbereitenden Plan Beachtung finden sollten (wie u.a. bei Erfordernis Zuordnung von Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich oder CEF-Maßnahmen) ist dieser entsprechend anzupassen.

(R) § 13 ff., §§ 39, 44, 45, 67 BNatSchG; § 1a BauGB

Möglichkeiten der Überwindung: keine

4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

Mit dem hier zu ändernden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Für Bebauungspläne sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem BauGB anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Einerseits besteht die Pflicht zur abgestuften Umweltprüfung und andererseits ist der mit der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zu ermitteln. Ausgleichende Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend festzusetzen.

Bei der Suche nach möglichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes des parallel aufzustellenden BP kann auch dieser hier zu ändernde FNP als vorbereitender Plan genutzt werden. Entsprechende Flächenausweisungen können bereits auf der FNP Ebene erfolgen und diesem Eingriff zugeordnet werden. Die Gemeinde kann Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zuordnen (§ 5 BauGB).

(R) § 1a BauGB, . § 13 ff. BNatSchG
Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

gez. Schütze

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

Lietzen/Amt Seelow-Land

Flächennutzungsplan

2. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich des in Aufstellung befindlichen BP „Energiepark Komturei Lietzen“, Entwurf 01/2024

Bebauungsplan/ Planungsanzeige

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

sonstiges

Fristablauf für die Stellungnahme am:

07.03.2024

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:
Landkreis Märkisch-Oderland

Wirtschaftsamt

Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland

Datum: 09.02.2024

Wirtschaftsamt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Telefon: 03346/850-7612

Fax: 03346/850-7609

Bearb.: Herr Salabarría

AZ.: 61.14.14/054.24

AZ.-BOA: 63.30/00392-24

Anmerkungen :

Räumliche Kreisentwicklung:

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Gemeindegebiet von Lietzen geschaffen werden.

Der Ausbau von Erneuerbaren Energien ist erklärtes energiepolitisches Ziel des Landes Brandenburg. Dies wird auch mit den Leitlinien des fortgeschriebenen Regionalen Energiekonzeptes 2021 der Region Oderland-Spree und dem im Maßnahmenkatalog aufgeführten Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ bekräftigt.

Die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe an raumverträglichen Standorten soll entsprechend den regionalen Zielvorstellungen zu einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung führen.

Nach der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sind bei den Vorhabenstandorten (Teilbereich 1 (TB1) und Teilbereich 2 (TB2)) keine weiteren flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden.

Die abschließende Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.

Gemäß 8.1 (G) LEP HR soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Nach 6.1 (G) LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 29.01.2024 die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf eines Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ (TRP EE) beschlossen. Der TRP EE enthält neben den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung über Vorranggebiete auch Festlegungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Die Träger der Bauleitplanung sollen durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) beitragen. Die Bewertung hinsichtlich der Positivkriterien, von Abwägungskriterien oder Negativkriterien (z.B. [N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden) in Bezug zur geplanten PV-FFA im Plangebiet erfolgt durch die Regionale Planungsstelle Oderland-Spree.

Der in der Begründung ausgeführte Ansatz einer möglichen Errichtung von „Agri-PV-Anlagen“ wird aus Sicht der Kreisentwicklung begrüßt.

In der Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) für Kommunen im Land Brandenburg (Herausgeber: MLUK, MIL und MWAE des Landes Brandenburg, Stand: August 2023) werden AGRI-PV-Anlagen zur Verringerung von Flächenkonkurrenzen als Vorzugslösung empfohlen.

Gegen die Planung (2. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Energiepark Komturei Lietzen“, Entwurf 01/2024) der Gemeinde Lietzen bestehen seitens des Wirtschaftsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.

07.03.2024



Datum, Unterschrift



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree

Amt Seelow-Land
Amtdirektor
Steffen Lübbe
Küstriner Straße 67
15306 Seelow

Ansprechperson: Agnese Kusmane
Telefon: 03361 597 33 09 03361
Fax: 598 92 41 post@rpg-
oderland-spree.de
E-Mail: oderland-spree.de

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,
28. Februar 2024

Regionalplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan „Energiepark Komturei Lietzen“ und zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lietzen

Beteiligung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Lübbe,

die Gemeinde Lietzen plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 184,80 ha und besteht aus 2 Planteilen.

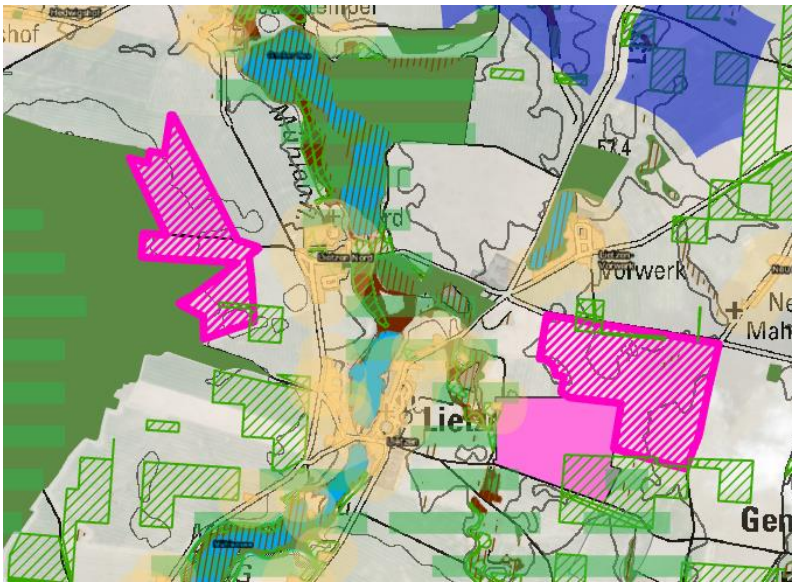
Ziele und sonstige regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



Regionalplanerische Hinweise zu Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan bzw. das o. g. Vorhaben berühren können.








Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss-Nr. 24/01/47).

In der o. g. Sitzung wurde das Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in dem Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ beschlossen. Diesen finden Sie in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 24/01/47 auf unserer Homepage unter Regionalpläne.

Gemäß **G 1 TRP EE** sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen.



Kartographische Analyse des Standortes für PV-FFA „Energiepark Komturei Lietzen " (). Die Karte stellt ebenfalls weitere PV-FFA () der Gemeinde dar.

Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums
Berücksichtigt		[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden
Berücksichtigt		[N 11] Waldgebiete
Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen
Berücksichtigt		[N 16] VR Windenergienutzung
Berücksichtigt		[N 04] Vorranggebiet Freiraumverbund Z 6.2 LEP HR
Berücksichtigt		[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope
Berücksichtigt		[N 10] Natürliche oberirdische Gewässer

Die Erfordernisse der Landesplanung – LEPro und LEP HR – entnehmen Sie bitte der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rump
Leiter Reg. Planungsstelle

Verteiler GL R5, LK MOL



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/334+3#72992/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 27.02.2024

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren des Bebauungsplanes "Energiepark Komturei Lietzen" der Gemeinde Lietzen
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 07.02.2024
- Begründung mit Umweltbericht, 01/2024
- Planzeichnung, 01/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Naturschutz und Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 27.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lietzen
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Lietzen sollen für die Bereiche des Bebauungsplanes „Energiepark Komturei Lietzen“ die Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen „Photovoltaik“ geändert werden.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lietzen, Stand Januar 2024, keine Bedenken.

Redaktioneller Hinweis:

Begründung Kap. 6 Immissionsschutz, S. 10, § 50 BImSchG

Der erste Satz des Kap. 6 sollte entsprechend der gültigen Fassung des BImSchG aktualisiert werden („... und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen...“).

Dieses Dokument wurde am 22.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren des Bebauungsplanes "Energiepark Komturei Lietzen"
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	<p>Irina Abraham N1 0335 60676-5284 Irina.Abraham@LfU.Brandenburg.de</p> <p>Anlass für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) "Energiepark Komturei Lietzen" der Gemeinde Lietzen (Landkreis Märkisch-Oderland) im Parallelverfahren. Eine Änderung des FNP wird notwendig, da die Festsetzungen des künftigen BP den aktuellen Darstellungen des FNP entgegenstehen.</p> <p>Mit der Änderung des FNP werden 2 derzeit für die Landwirtschaft dargestellte Flächen östlich und nordwestlich der Ortslage Lietzen als Sonderbauflächen "Photovoltaik" ausgewiesen (Teilbereich 1- Ost und Teilbereich 2- West). Damit werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Fläche von 177 ha geschaffen.</p> <p>Für die Prüfung des Vorentwurfs der 2. Änderung des FNP Lietzen lagen die Planzeichnung, Begründung und der Umweltbericht mit Stand 01/2024 vor.</p>

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
<p>a) Einwendung</p> <p>Das LfU, Referat N1 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung an Flächennutzungsplänen ausschließlich die Belange zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, der Bundesartenschutzverordnung sowie des Artenschutzrechts der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV wahr.</p>

Nach Datenlage befindet sich ein erfasster Kiebitz-Rastplatz (3.500 Ex.) und eine artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (Kranich) im Teilbereich 1 - Ost. Ferner ist gemäß vorhandener Daten ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien in beiden Teilbereichen anzunehmen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu vermeiden bzw. zu verhindern.

b) Rechtsgrundlage

s.o.

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Die Gemeinde hat im Umweltbericht nach der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB) die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Im FNP-Verfahren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten. Eine Verlagerung planerischer Probleme von der Ebene des FNP in den BP ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im BP bewältigt werden kann. Im vorliegenden Fall können die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des B-Plans bewältigt werden.

Hinsichtlich der durch das LfU, Referat N1 zu vertretenden Belange des besonderen Artenschutzes wird im Rahmen der FNP-Änderung die Bearbeitung folgender Sachverhalte als wesentlich erachtet:

- Vorkommen und Verteilung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sowie von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG im Änderungsbereich
- Aussagen zum Gesamtbestand erfasster besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des FNP. Aussagen zur Bedeutung der Vorkommen in Bezug auf den Gesamtbestand im Gemeindegebiet
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung (bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna)
- geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna)

Auf weitere Äußerungen zu Untersuchungsumfang/-inhalten wird verzichtet und auf die im Parallelverfahren zum B-Plan durch die untere Naturschutzbehörde formulierten Anforderungen verwiesen.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
---------------------------	--

<input checked="" type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
-------------------------------------	---

In beiden Teilbereichen befinden sich festgesetzte und grundbuchlich gesicherte Maßnahmen aus der Eingriffskompensation immissionsschutzrechtlich genehmigter Vorhaben, die durch die Planung betroffen sein könnten (siehe Anhang).

Über Maßnahmen/Planungen, die zur Beeinträchtigung / Zerstörung festgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder zur zeitlichen Verzögerung der Einstellung des Maßnahmenziels führen, ist die Entscheidung durch die Gemeinde - unter Beteiligung des LfU (als zuständige Behörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Ausgleichs- /Ersatzmaßnahmen einschließlich Unterhaltungsmaßnahmen, § 17 Abs. 7 BNatSchG) - zu treffen.

Falls die Inanspruchnahme von festgesetzten Kompensationsflächen notwendig wird, bedarf es für die Entscheidung bzw. Prüfung durch das LfU, Referat N1 folgender Angaben / Nachweise:

1. Verortung der Kompensationsflächen in einer Karte; Zuordnung der Fläche zum entsprechenden Zulassungsverfahren.
2. Art und Umfang der kompensierten Beeinträchtigungen (Schutzgüter) auf den zu überplanenden Kompensationsflächen.
3. Entwicklungsziel der Kompensationsfläche
4. Zeitpunkt der erfolgten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme
5. Prüfung, ob es durch die Inanspruchnahme umgesetzter Kompensationsmaßnahmen und damit der Verlängerung des Zeitraums bis zum des Erreichens des Zielzustandes einer Erhöhung des Maßnahmenumfangs zur Kompensation des time-lags bedarf. Die Beurteilung ist in Abhängigkeit des Entwicklungsziels vorzunehmen.
6. Nachweis zur Eignung von adäquaten Ersatzflächen/-maßnahmen sowie der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit dieser Flächen.

Nach Zustimmung/Bestätigung durch das LfU, Referat N1 ist die Änderung der in den Genehmigungsbescheiden festgesetzten Kompensationsmaßnahmen/-flächen bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost (LfU, Referat T13) unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen formlos anzuzeigen.

<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
-------------------------------------	---

Hinweise:

Besonderer Artenschutz

Gemäß Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist und diese Beeinträchtigung bei fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend und vollumfänglich abzuarbeiten.

Irina Abraham

Dieses Dokument wurde am 27.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Maßnahme E3 Feldhecke
G06319 (6 WEA Dolgeln)

Maßnahme E2 Gehölzpflanzung
G05119 (Fertigkompostlager Lietzen)

Rastplatz Kiebitz
3.500 Ex.

Maßnahme CEF 1 Fortpflanzungsstätte Kranich
G06319 (6 WEA Dolgeln)

VBP "Solarpark " Lietzen"

Wiesenweih-Bruengebiete





LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Märkisch-Oderland | Eberswalder Chaussee 3 | 15377 Waldsiefersdorf

Forstamt Märkisch-Oderland

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten,
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

büro.knoblich GmbH LANDSCHAFTSARCHITEKTEN EINGANG Erkner		Bearb.: Michael Kunert
03. April 2024 03.04.24		Gesch.Z.: LFB_SEWA_Obf-WA- 3600/2361+15#114866/2024
gez.:		Hausruf: +49 33604 63596
Weiterleitung an: WIN, WZ		Fax: +49 33604 63601
22-053		FoA.Maerkisch-Oderland@lfb.brandenburg.de
		www.forst.brandenburg.de
		www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Waldsiefersdorf, 25.03.2024

22-053 Bebauungsplan "Energiepark Komturei Lietzen" und 2. Änderung des FNP im Parallelverfahren

nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der Unteren Forstbehörde folgende Hinweise:

- 1) Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 96 – ein Waldweg – muss er auch bleiben
- 2) Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 97 – Wald i.S. des §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg
- 3) Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 98 – der Weg ist als Zuwegung zum Wald zu erhalten
- 4) Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 99/2 - Wald i.S. des §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg
- 5) Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 100 - Wald i.S. des §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg
- 6) Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 103 – der Weg ist als Zuwegung zum Wald zu erhalten
- 7) Gemarkung Lietzen, Flur 2, Flurstück 186/1 – etwa 20 ha des Flurstückes sind Wald i.S. des §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg

Diese benannten Flächen sind so im Flächennutzungsplan beizubehalten und bei der Errichtung des Energieparks zu berücksichtigen. Einer Nutzungsartenänderung von „Wald“ für die Photovoltaiknutzung wird von der unteren Forstbehörde gemäß § 8 LWaldG Bbg. abgelehnt.

Dienstgebäude

Eberswalder Chaussee 3

Telefon

15377 Waldsiefersdorf

Fax

(0331) 275484204

(033433) 1515104

Seite 2

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Pietschmann

Dieses Dokument wurde am 25.03.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Büro.knoblich
z.Hd. Herr Walter

02/2024/Frau Pape-Zierke

Heinrich-Heine-Straße 13

Potsdam, den 28.02.2024

15537 Erkner

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

**Erneute Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum
Bebauungsplan „Energiepark Komturei Lietzen“ in Lietzen, Fl. 2+3, div. Flst. (2 Teilflächen insg. 185ha)
(Stand: Januar 2024)**

-gilt im übertragenen Sinn auch für die 2. Änderung des FNPLietzen-

Proj.-Nr. 22-053

Ihre Mail vom 07.02.2024

Sehr geehrter Herr Walter,
die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Verfahren und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.09.2023, die weiterhin für alle bislang nicht berücksichtigten Hinweise/Bedenken weiterhin volle Gültigkeit behält:

„Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf 2 Teilflächen mit insgesamt ca. 185ha in Lietzen.

Die Planflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten, grenzt aber südlich unmittelbar an das FFH-Gebiet Lietzen/Döbberin.

Es bestehen im Gemeindegebiet bereits mehrere Planungen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (BP 01/22 Solarpark Lietzen, BP Solarpark-Am Kunkelsee, vbBP 01/20 Solarparl Lietzen). Hier ist nicht bekannt, welche Planungen weiter verfolgt bzw. sich bereits in Umsetzung befinden.

Beide hier betroffenen Bereiche befinden sich im baurechtlichen Außenbereich der Gemeinde. Derzeit sind beide Planflächen im FNP als Landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

Aufgrund des flächenmäßigen Ausmaßes und bereits bestehender Planungen melden die Verbände Bedenken an:

Die Verbände sehen die flächenmäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kritisch, da diese letztendlich der landwirtschaftlichen Produktion (185a) entzogen werden.

Es wird Ackerfläche mit einer für Brandenburg hoher Ackerzahl (29-48/im Mittel 30) in Anspruch genommen. Auch das halten wir für problematisch, wenn hochwertige Böden der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

*So verweist der Regionalplan Oderland-Spree darauf landwirtschaftliche Fläche **nur bei Ackerzahlen unter 26** (und bevorzugt ab 23 und darunter) **für Photovoltaik zu nutzen.***

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche als Offenlandbereich ist immer auch Nahrungsgebiet/Lebensraum für eine Vielzahl von Vögeln, Fledermäusen und Insekten.

Die angrenzenden vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen sowie die beiden geschützten Biotope (perennierende Kleingewässer) mit den Uferzonen und Gehölzsäumen bieten ebenso Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen.

Weitere Konflikte können durch benachbarte Planungen hervorgerufen werden

Das nächste Schutzgebiet.(FFH Lietzen-Döbberin) grenzt unmittelbar an und muß in die naturschutzfachliche Betrachtung mit einbezogen werden (s. auch Stellungnahme des NABU vom 08.09.2020).

Die kumulative Wirkung der Vorbelastungen im Gemeindegebiet und angrenzendem Raum ist dringend zu berücksichtigen und hinsichtlich der Gesamtwirkung im Zuge der Eingriffsbilanzierung zu prüfen. Der Umweltbericht geht von einer entsprechenden Wirkung aus, die aber nicht näher bestimmt wird (UB S. 53). Erwähnt werden neben dem FFH-Gebiet der Solarpark Lietzen und der Windpark mit 15 Anlagen Alt Mahlisch/Libbenichen.

Der Umweltbericht führt aus, daß die artenschutzfachliche Betrachtung noch weiter vertieft werden muß.

Auch hier sehen wir Konfliktpotential, insbesondere die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse betreffend.

Aufgrund der im Plangebiet befindlichen Kleingewässer wird auch weiter eine Untersuchung der Amphibien gefordert.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird 80% der Gesamtfläche (ca. 680.000m²) betragen.

Daher wird die Planungsabsicht, die Versiegelung lediglich durch Kompensationspflanzungen auszugleichen abgelehnt.

Die Verbände kritisieren, dass für die Mehrversiegelung keinerlei Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen sind. Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)“

Hinzu kommt, daß wir die Ausweisung von lediglich 2.000m² (M1) als extensive Grünlandfläche als zu gering halten.

FAZIT

Bedenken werden angemeldet, da die Planung vorsieht höherwertige und bislang landwirtschaftlich genutzte Böden zu überbauen und umzunutzen.

Eine Umnutzung von ldw. Flächen ist nur bei begründeten Ausnahmefällen möglich, s. BauGB (**Umwidmungssperre-§1a Abs 2 S. 2 BauGB**).

Hinzu kommen die Lage im Außenbereich und der Hinweis, daß es für die Errichtung von Photovoltaikanlagen keine Privilegierung gemäß BauGB gibt.

Die Verbände bitten um Prüfung anderer Möglichkeiten der Aufstellung von Solarpaneelen, wobei die Inanspruchnahme von Dachflächen als die günstigste Variante angesehen wird.

Sollte an der Fläche festgehalten werden bitten wir um erneute Beteiligung bei Vorlage der noch ausstehenden bzw. überarbeiteten umweltrelevanten Unterlagen (Umweltbericht/qualifizierte Eingriffs-/Ausgleichsplanung und Artenschutzfachbeitrag).“

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen